



Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute stellen wir Ihnen den ersten gemeinsamen „Newsletter“ von Stadt und Kreis in Sozialhilfefragen vor. Und *noch* einen Newsletter werden Sie jetzt denken! Es gibt doch schon so viel Zeitschriften, Rundschreiben, Anweisungen, die täglich unsere ohnehin schon sehr verdichtete (Arbeits-)Zeit in Anspruch nehmen! Wann soll man das denn alles lesen? Keine Sorge, wir können Sie beruhigen. Die Beiträge werden kurz, gerafft, anonymisiert und überschaubar! Mit dem Newsletter kommen wir dem Wunsche nach, nicht nur die Sozialverwaltungen im Kreise, sondern auch die Betreuungsvereine, die Betreuerinnen und Betreuer sowie die Pflegestützpunkte und andere Interessierte über aktuelle Sozialhilfefragen, Rundschreiben, Informationen und Termine im Landkreis nach Bedarf, regelmäßig aber zweimal im Jahr zu informieren. Der Newsletter wird Ihnen nicht auf den Tisch flattern, sondern auf der Homepage des Landkreises unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/kreisverwaltung/aemter/amt-4-sozialamt/> zu finden sein. Manche Themen werden Sie aus unseren Rundschreiben schon kennen, manches wird Ihnen einfach wieder mal ins Gedächtnis zurückgerufen!

Auch Sie können Beiträge von und mit grundsätzlicher Bedeutung im Newsletter platzieren. Wichtig dabei, es sollten redaktionell abgestimmte und formatierte Beiträge, rechtlich einwandfreie und für die Leser inhaltlich interessante Themen sein!

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind wir sehr dankbar.

Informationen aus dem Landkreis:

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für Menschen mit Behinderung, die in geschützten Einrichtungen arbeiten, wie z. B. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Nach § 43 Abs. 6 SGB VI haben Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

Hiervon betroffen sind unter anderem Personen, die in WfbM's arbeiten. Seit dem 01.07.1975 werden mit dem kalendertäglichen Betreuungssatz der WfbM's in Rheinland-Pfalz auch Rentenversicherungsbeiträge für Beschäftigte in WfbM's gezahlt.

Beschäftigte von WfbM's, die ununterbrochen in einer WfbM arbeiten, haben deshalb nach einer 20jährigen Beschäftigungszeit in einer WfbM Anspruch auf Erwerbsminderungsrente.

Wir empfehlen, diese Rente zeitgerecht für Leistungsberechtigte des Sozialgesetzbuchs XII (z. B. Leistungsberechtigte von Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfen zur Pflege, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit) zu beantragen.

Gemäß § 2 SGB XII erhält nur derjenige Sozialhilfeleistungen, der sich selbst nicht helfen kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen erhält. Sich selbst helfen kann man vor allem durch Einsatz des eigenen Einkommens und Vermögens und durch Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten.

Bei der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für Menschen mit Behinderung nach § 43 Abs. 6 SGB VI handelt es sich um anzurechnendes und einzusetzendes Einkommen im Sinne des SGB XII. Sollten Sozialhilfeleistungen dem Grunde und/oder der Höhe nach wegen verspäteter Beantragung dieser Rente gezahlt worden sein, so macht der Sozialhilfeträger grundsätzlich Kostenersatz-, Haftungs- oder Schadensersatzansprüche gegenüber dem Leistungsberechtigten bzw. dessen rechtlichem Betreuer geltend.

Die Erwerbsminderungsrente nach 20 Jahren Tätigkeit in einer WfbM wird später in eine Regelaltersrente umgewandelt. Wird die WfbM weiterhin, auch nach Bewilligung der Erwerbsminderungsrente besucht, werden weiterhin Rentenversicherungsbeiträge für den Betroffenen abgeführt und auf die Regelaltersrente angerechnet.

Regionale Teilhabeplanung

Der Landkreis Bad Kreuznach ist historisch von besonderen Betreuungs- und Hilfeangeboten für Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen, geprägt. Die Integration und Inklusion dieser Menschen war uns von jeher ein besonderes Anliegen.

In den vergangenen Jahren hat sich die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung rasant weiter entwickelt. Geprägt ist dieser Entwicklungsprozess besonders durch die Schlagworte

„Paradigmenwechsel“ - „Inklusion“ - „Integration“ - „ambulant vor stationär“.

Angesichts konzeptioneller Neuorientierungen, steigender Fallzahlen und steigender Bedarfe wächst in allen Bereichen der Eingliederungshilfen das Erfordernis, gemeindenahere Unterstützungsnetzwerke aufzubauen und integrative sowie ambulante Hilfen systematisch zu entwickeln. Um die hierfür notwendigen strukturellen Voraussetzungen zu schaffen, hat sich der Landkreis dazu entschlossen neben der individuellen Teilhabeplanung auch regionale Teilhabeplanung durchzuführen.

In einer Gesamtschau sollen sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die Angebots-, Nutzer- und Sozialstruktur, sowie aus der Bewertung des Datenmaterials sich ergebende Empfehlungen und Umsetzungsstrukturen erarbeitet werden. Der Regionale Teilhabeplan soll einen möglichst genauen Überblick über die hier im Landkreis Bad Kreuznach zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Förderung und Integration von Menschen mit Behinderung geben und zugleich die Öffentlichkeit informieren.

Wir möchten Sie in den Prozess der regionalen Teilhabeplanung einbinden. Planung im Sinne unserer regionalen Teilhabeplanung ist ein Prozess der Informationsverarbeitung und der Konsensfindung mit verschiedenen Akteuren vor Ort. Um allen Akteuren vor Ort die Möglichkeit zu geben bereits in der Entwurfsphase des regionalen Teilhabepplans mitwirken zu können, sind erste Entwürfe des regionalen Teilhabepplanes auf der Homepage des Landkreises eingestellt. Sie finden diese unter www.kreis-badkreuznach.de wie folgt:

Landkreis*Startseite*Kreisverwaltung*Ämter*Amt 4 Sozialamt*Sozialplanung*Regionale Teilhabeplanung

Gerne nehmen wir Ihre Anregungen, Wünsche, Bewertungen und Ideen zum Thema regionale Teilhabeplanung per E-Mail entgegen. Bitte nutzen Sie hierfür mit dem Betreff „Regionaler Teilhabeplan Landkreis Bad Kreuznach“ die Mailadresse:

marion.eckart@kreis-badkreuznach.de .

Alle an der regionalen Teilhabeplanung Beteiligten benennen wir auf Wunsch im Anhang des regionalen Teilhabepplans namentlich. Dies ist uns jedoch nur möglich, wenn Sie uns hierfür die eigens dafür auf der Homepage hinterlegte Einverständniserklärung unterschrieben zurück reichen. Für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung danken wir Ihnen.

Mietwerterhebung im Landkreis Bad Kreuznach abgeschlossen

Im Auftrag des Landkreises führte die Hamburger Firma Analyse & Konzepte im Jahr 2012 eine Mietanalyse im Landkreis Bad Kreuznach durch, deren Ergebnis Ende 2012 vorlag.

Diese Ergebnisse sind in neue „Bearbeitungshinweise zur Ermittlung der angemessenen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne von § 22 SGB II und §35 SGB XII im Landkreis Bad Kreuznach“ eingeflossen.

Dort werden auch die Höhe der im Regelfalle übernommenen Kaltmieten in tabellarischer Form aufgeführt.

Die Bearbeitungshinweise können auf unserer Homepage unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/kreisverwaltung/aemter/amt-4-sozialamt/> heruntergeladen werden.

Essen auf Rädern – Zuschlag zum Regelbedarf bei Sozialhilfeempfängern

In der Vergangenheit wurde im Rahmen einer besonderen Regelung Leistungsberechtigten, die Essen auf Rädern erhalten haben, ein Zuschlag zu den Essenskosten gewährt.

Der Zuschlag wurde bisher direkt mit dem Anbieter abgerechnet, sofern dieser die Voraussetzungen erfüllte.

Zukünftig kann der Zuschlagsbetrag von **2,63 EUR je Mittagessen** jeweils im Einzelfall an den Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII bewilligt werden.

Der Anteil des Mittagessens, der im Regelbedarf enthalten ist, wurde bereits in Abzug gebracht.

Diese Regelung gilt bis auf Weiteres für alle Leistungsberechtigten, die an einer organisierten Mittagstischverpflegung teilnehmen.

Darüber hinaus ist Voraussetzungen für die Gewährung, dass ein Antrag sowie ein ärztliches Attest ODER eine Bescheinigung des Pflegestützpunktes über die Notwendigkeit des Bezuges von Essen auf Rädern vorliegt.

Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsstellung unmittelbar an den Leistungsberechtigten. Eine Direktzahlung an den jeweiligen Anbieter erfolgt nicht.

Regionale Pflegekonferenz am 19.03.2013

Die Niederschrift der regionalen Pflegekonferenz vom 19.03.2013 mit dem Thema „**Pflegefachkräfte für morgen ! Was können wir heute tun ?**“ kann bis zum 30.09.2013 unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/kreisverwaltung/aemter/amt-4-sozialamt/sozialplanung/> eingesehen werden.

Informationen aus der Stadt:

Bearbeitungshinweise zur Ermittlung der Höhe der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII neu gefasst

Die Kreisverwaltung hat die Hinweise an die Sozialämter im Kreisgebiet zur Übernahme von Bestattungskosten im Rahmen der Sozialhilfe zum Jahresbeginn aktualisiert.

Die Richtwerte, bis zu deren Höhe die Leistungen des Bestatters berücksichtigt werden, wurden der Preisentwicklung angepasst und prozentual erhöht.

Wer ist Verpflichteter im Sinne des § 74 SGB XII?

Bei der Anwendung des § 74 SGB XII ist zu unterscheiden zwischen den gesetzlichen Verpflichtungen,

- die Bestattung zu besorgen,
- die Bestattungskosten zu tragen.

Zur **Besorgung der Bestattung** ist gem. § 9 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Bestattungsgesetzes der Erbe verpflichtet.

Ist dieser nicht zu ermitteln oder kann er aus anderen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden, sind die folgenden Personen in der angegebenen Reihenfolge verantwortlich, sofern sie voll geschäftsfähig sind:

1. der Ehegatte,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. der sonstige Sorgeberechtigte,
5. die Geschwister,
6. die Großeltern,
7. die Enkelkinder.

Sind keine bestattungspflichtigen Angehörigen vorhanden oder werden diese nicht rechtzeitig tätig, ist die Gemeinde als Ortspolizeibehörde (in der Regel das Ordnungsamt) verpflichtet, die Bestattung zu veranlassen.

Nicht verpflichtet, die Bestattung zu besorgen sind z.B. Nachbarn, Bekannte, Betreuer oder bei verstorbenen Heimbewohnern die Heimleitung.

Zur Tragung der Bestattungskosten **verpflichtet sind insbesondere:**

- der vertraglich Verpflichtete (z.B. aus Altenteilsvertrag nach § 12 AGBGB Rheinland-Pfalz);
- der Erbe (§ 1968 BGB);
- der Unterhaltsverpflichtete (§§ 1601, 1615 Abs.2, 1360a Abs. 3, 1361 Abs.4 BGB);
- derjenige, der aufgrund eines Rechtsgeschäftes die Bestattungskosten zu tragen hat, weil er in Erfüllung von § 9 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Bestattungsgesetzes die Beisetzung veranlasst hat, sofern er nicht von einem Anderen realisierbaren Aufwendungsersatz erlangen kann.

Wer ohne rechtliche Verpflichtung, also freiwillig oder aus dem Gefühl sittlicher Verpflichtung, die Durchführung der Bestattung veranlasst oder in Auftrag gegeben hat (z.B. Nachbarn, Bekannte, Betreuer oder bei verstorbenen Heimbewohnern die Heimleitung), ist nicht „Verpflichteter“ im Sinne des § 74 SGB XII und kann keine Übernahme der Bestattungskosten durch die Sozialhilfe beanspruchen.

Termine:

11.06.2013 – Betriebsausflug der Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Wegen des Betriebsausfluges ist die Kreisverwaltung Bad Kreuznach am Dienstag, dem 11.06.2013, geschlossen.